Wasserrechtliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Dung beim Neubau oder bei der Erweiterung von Tierställen

Beim Neubau bzw. der Erweiterung eines Tierstalles entsteht in der Regel ein erhöhter Futtermittelbedarf (Silage) und höherer Anfall von Dung (Jauche, Gülle, Festmist). Die Gär- und Silagesickersäfte, die bei der Lagerung von Silage entstehen können, sowie die Jauche, Gülle und der Festmist sowie das Niederschlagswasser, das mit diesen Stoffen verunreinigt ist, dürfen aufgrund ihrer hohen Anteile an sauerstoffzehrenden Inhaltsstoffen unter keinen Umständen in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer gelangen.

Während die Anpassung der Lagerkapazität für die anfallende Jauche und Gülle bei der Planung eines Neubaus bzw. einer Erweiterung eines Tierstalles in der Regel Berücksichtigung findet, wird die ausreichende Dimensionierung der Lageranlagen für Silage und Festmist mit den entsprechenden Sammelbehältern für Gär- bzw. Silagesickersaft bzw. Jauche zu wenig beachtet.

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Bauherrn und Planer aufzeigen, welche wasserrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.

Rechtliche Grundlagen

Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe sind geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Maß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Die Lager- und Abfüllanlagen für diese Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG).

Konkretisiert werden die Anforderungen an die Lageranlagen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagen mit Sickersaftanfall in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-VAwS) sowie in der Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein.

- Die Anlagen (z.B. Fahrsilos, Güllebehälter, Festmistlager, Auffang- und Sammelbehälter) müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein (§ 3 Nr. 1 i.V.m. § 21 a der VAwS SH).
- Undichtigkeiten müssen erkennbar sein (§ 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 a der VAwS SH).
- Die Anlagen sind mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte anzulegen und die Wände müssen ausreichend hoch wasserundurchlässig sein (§ 45 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) SH).
- Flüssige Abgänge aus Ställen und Anlagen zum Lagern von Festmist sind in Jauche- und Güllebehälter, Gär- und Silagesickersäfte in dichte Behälter (vorzugsweise Güllebehälter) zu leiten. Die Behälter dürfen jeweils keine Verbindung zu Abwasserbeseitigungsanlagen haben (§ 45 Abs. 2 LBO SH).
- Belastetes Niederschlagswasser ist aufzufangen (§ 21 c VAwS SH).
- Die Auffang- und Sammelbehälter für die wassergefährdenden Flüssigkeiten sind ab einer Größe von 10 m³ baugenehmigungspflichtig (§ 62 LBO SH).

Rechtliche Anforderungen an die Lagerkapazität

Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage mit Silagesickersäften müssen so bemessen sein, dass das Fassungsvermögen den Erfordernissen des jeweiligen Betriebes und des Grundwasserschutzes entspricht (§ 21 b Abs. 1 VAwS).

Darüber hinaus muss für die Lagerung von Dung, d.h. für Jauche, Gülle, und Festmist (§ 2 Abs. 14 VAwS) eine Lagerkapazität vorgehalten werden, die auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt ist (§ 21 b Abs. 2 Satz 1 VAwS).

Für die Lagerung von flüssigem Dung (Jauche und Gülle) ist eine Lagerkapazität von 6 Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den anfallenden Mengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen wie Silagesickersäfte, Niederschlagswasser und Abwässer sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen (§ 21 b Abs. 2 Satz 2 und 3 VAwS).

Die Lagerkapazität gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Jauche und Gülle überbetrieblich gelagert oder auf eine andere Weise ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt wird (§ 21 b Abs. 3 VAwS).

Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten (§ 21 b Abs. 4 VAwS).

MELUR 2014

Ansprechpartnerin: Heike Woyczechowski, Tel. 0431/988-7113